

## Supplier Code of Conduct der Ziehm Imaging GmbH

Wir, die Ziehm Imaging GmbH, setzen uns nachdrücklich dafür ein, dass die von uns angebotenen medizintechnischen Produkte und Dienstleistungen so hergestellt werden, dass die Menschenrechte und die Umwelt geachtet werden und die grundlegende Würde der Arbeitnehmer\*innen geschützt wird.

Daher arbeiten wir ausschließlich mit Lieferanten zusammen, die sich den gleichen Grundsätzen verpflichtet haben.

Wir schätzen die Beziehungen zu unseren Lieferanten und sind daher fair, offen und transparent im Umgang mit ihnen. Im Gegenzug erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie unser Engagement für ethische, sichere und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken teilen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich bei der Zusammenarbeit mit uns an den in diesem Supplier Code of Conduct dargelegten Grundsätzen orientieren. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die gleichen Grundsätze in ihren eigenen Lieferketten umsetzen und fördern.

Wir erwarten, dass alle Produkte, die an uns geliefert werden, in Übereinstimmung mit diesem Supplier Code of Conduct hergestellt oder produziert werden. Wir erwarten zudem von allen Lieferanten von Waren und Dienstleistungen an uns, dass sie den Supplier Code of Conduct einhalten, selbst wenn dieser Lieferantenkodex über die Anforderungen des geltenden Rechts hinausgeht.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, diesen Supplier Code of Conduct jederzeit anzupassen, sollte dies auf Grundlage der von uns regelmäßig durchgeführten Risikoanalyse notwendig sein.

Bei der Anwendung dieses Supplier Code of Conduct erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie den folgenden Grundsätzen folgen:

- **Kinder- und Zwangsarbeit sowie Sklaverei:** Verurteilung jeglicher Form von Kinder- und Zwangsarbeit sowie der Sklaverei.
- **Arbeitsschutz und -sicherheit:** Verpflichtung, die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes einzuhalten und somit der Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren vorzubeugen.
- **Koalitionsfreiheit:** Wir lehnen jegliche Missachtung der Koalitionsfreiheit ab. Alle unsere Lieferanten sind verpflichtet, das Recht ihrer Beschäftigten auf Zusammenschluss oder Beitritt zu Gewerkschaften zu achten, die Gründung, den Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen zu nutzen. Darüber hinaus achten alle unsere Lieferanten das Recht von Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen zu dürfen.
- **Diskriminierung:** Alle Menschen genießen Gleichbehandlung. Wir lehnen jegliche Form der Ungleichbehandlung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung ab, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.
- **Angemessene Löhne:** Wir unterstützen die Zahlung eines angemessenen Arbeitslohnes.
- **Umweltschäden:** Wir erwarten von unseren Lieferanten, jegliche Art von Umweltschäden zu vermeiden. Dazu zählt, schädlichen Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, schädlichen Lärmemissionen sowie einem übermäßigen Wasserverbrauch entgegenzuwirken.

## Supplier Code of Conduct der Ziehm Imaging GmbH

**Beschwerden:** Unsere Lieferanten verpflichten sich, Verstöße gegen menschenrechts- und umweltbezogene Belange sowohl unter ihren eigenen Beschäftigten als auch gegenüber ihren Lieferanten in angemessener Art und Weise bekannt zu machen und alle potenziell betroffenen Personen zu ermuntern, Verstöße gegen diesen Supplier Code of Conduct an unsere\*n Menschenrechtsbeauftragte\*n unter [menschenrechte@aton.de](mailto:menschenrechte@aton.de) zu melden.

**Weitergabe an Sublieferanten:** Unsere Lieferanten verpflichten sich, die von uns identifizierten und durch unseren Supplier Code of Conduct kommunizierten Risiken und Erwartungen bezüglich menschen- und umweltrechtlicher Belange im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren an ihre jeweiligen Vertragspartner weiterzugeben und ihre jeweiligen Sublieferanten zur Einhaltung des Supplier Code of Conduct aufzufordern.

**Audit:** Unsere Lieferanten sind verpflichtet, uns regelmäßig, jedenfalls auf Anfrage, in angemessener Weise über die Umsetzung des Supplier Code of Conduct zu informieren. In diesem Zusammenhang haben unsere Lieferanten uns insbesondere alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die wir benötigen, um zu prüfen, ob der jeweilige Lieferant die durch den Supplier Code of Conduct kommunizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen in seinem eigenen Geschäftsbereich und gegenüber seinen Lieferanten angemessen und effektiv adressiert und durchsetzt. Geben uns die von dem Lieferanten übermittelten Informationen Anlass zu der Annahme, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und / oder menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen nicht angemessen adressiert werden, so haben wir das Recht, uns vor Ort selbst einen Eindruck von der Umsetzung zu verschaffen oder einen Dritten hiermit zu beauftragen. Dabei ist der Lieferant insbesondere verpflichtet, uns oder einem von uns beauftragten Dritten nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Produktionsstätten und allen notwendigen Dokumentationen und Informationen zu gewähren, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Lieferant kann unseren Zugriff insbesondere dann verweigern, wenn die Zurverfügungstellung von Dokumenten und Informationen gegen den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen würde.

**Abhilfemechanismus:** Identifiziert ein Lieferant oder wir während der Laufzeit des zwischen uns geschlossenen Vertrages eine bereits eingetretene oder drohende Verletzung menschenrechtlicher oder umweltrechtlicher Belange, welche der Lieferant kausal verursacht hat, wird der Lieferant unverzüglich alle Maßnahmen ergreifen, um die (drohende) Verletzung zu beenden. Ist die Verletzung so beschaffen, dass eine umgehende Beendigung nicht möglich ist, wird der Lieferant unverzüglich ein Konzept erstellen, um die Verletzung schnellstmöglich zu beenden oder zu minimieren, wobei dieses Konzept einen konkreten Zeitplan enthalten muss, innerhalb dessen der Lieferant verpflichtet ist, das erarbeitete Konzept umzusetzen (**Abhilfekzept**).

Soweit rechtlich zulässig, werden wir den Lieferanten bei der Umsetzung des Abhilfekonzpts in angemessener Weise unterstützen.

Für den Fall, dass es sich um eine schwerwiegende Verletzung menschen- oder umweltrechtlicher Belange handelt, behalten wir uns vor, die Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten bis zur Beseitigung der Verletzung auszusetzen. Im Falle einer temporären Unterbrechung der Geschäftsbeziehungen sind weder wir noch der Lieferant verpflichtet, den jeweiligen Vertragspflichten nachzukommen. Wir werden den Lieferanten schriftlich über die Unterbrechung der der Geschäftsbeziehungen zu informieren.

**Kündigungsrecht:** Stellen wir oder der Lieferant eine durch den Lieferanten kausal verursachte, sehr schwerwiegende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Belange fest und schafft der Lieferant innerhalb der im vorgelegten Abhilfekzept gesetzten Frist keine Abhilfe und können wir gemeinsam mit dem Lieferanten darüber hinaus trotz gemeinsamen Bemühens auch keine anderweitige Abhilfe schaffen, sind wir berechtigt, den bestehenden Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einseitig zu beenden. Leistungen, die vom Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbracht worden sind, werden wir wie vereinbart zu vergüten.